

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1866.**

**IV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 16. April 1866.

**4.**

### Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 14. März 1866,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch Privatbeschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat unterm 3. Februar 1866, im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium und mit dem k. k. Kriegsministerium, zur sichern Erreichung des mit den Verordnungen des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855, R. G. B. Nr. 79 und vom 2. Februar 1860 Nr. 454-26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, dann mit den Bestimmungen des §. 75 des Thierseuchennormales vom Jahre 1859 Z. 32592 M. 3., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln der Beschäl- oder Chanterseuche der Zuchtpferde angestrebten Zweckes, nachstehende Durchführungsvorschriften erlassen:

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum

Behufe der Erlangung der in den obbezogenen Verordnungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Lizenzen ihre als Privat-Beschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im laufenden Jahre 1866 ausnahmsweise auch im Monate Februar) an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigens hiezu aufzustellenden Commission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen.

2. Diese Commission hat zu bestehen:

- a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;
- b) aus einem geprüften Thierarzte oder in Ermanglung eines solchen aus einem geprüften Kürschmiede;
- c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdebezugt kundigen unparteiischen Landwirthen;
- d) aus dem Commandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depôts oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depôts aus einem Officiere oder dem Thierarzte oder Kürschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Commission hat dem betreffenden Hengsten-Besitzer — im Falle der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes — eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom 25. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 79, vorgeschriebene Beschäl-Licenz für die Dauer eines Jahres auszustellen.

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Licenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Reiches des betreffenden Bezirkes stattfinden.

Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Gauritt) ist verboten, und kann nur ausnahmsweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilliget werden, wenn wegen besonderer Localverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist.

Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem andern Bezirke ist strenge verboten.

5. Jeder Privatbeschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Kürschmied bezüglich seines Gesundheitsstandes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung jedesmal in dem Licenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privatbeleg-Geschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er licenzirt oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist, wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften, nach den §§. 400-402 des Strafgesetzes zu bestrafen.

8. Evident chanckerkrankte Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesener Maßen den Stuten die Krankheit durch den Belegact beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chanckerkrank waren, belegt haben, sind der Castration zu unterziehen.

Die Entscheidung hierüber steht der Seuchencommission zu, und ist ein Recurs dagegen nicht zulässig.

Die mit Erbfehlern oder andern, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defecten und Krankheiten behafteten und eben deshalb zur Licenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäfte verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen und auf der linken Schulter mit dem Brande **●** zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Licenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. politische Bezirksbehörde hat über die von ihr licenzirten Privat-Beschäl-Hengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depôt einzusenden.

Diese Vorschriften haben, vom Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte angefangen, in Wirksamkeit zu treten, und werden im Uebrigen die Eingangs aufgeführten Verordnungen und Bestimmungen, — namentlich in Betreff der dort normirten Strafen — aufrecht erhalten.

**Kellersperg m. p.**

